Bedenkliche Entwicklung im Kanton Bern : Berner Konferenz nimmt Stellung zu Grossratsbeschlüssen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840396

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bedenkliche Entwicklung im Kanton Bern

Berner Konferenz nimmt Stellung zu Grossratsbeschlüssen

Der bernische Grosse Rat hat in 1. Lesung eine Teilrevision des Fürsorgegesetzes verabschiedet und in wesentlichen Punkten gegen die Regierung gestimmt. So ist zu befürchten, dass im Kanton Bern das betreibungsrechtliche Existenzminimum als Basis für die Sozialhilfe herangezogen werden könnte. Die Berner Konferenz für Fürsorge und Vormundschaft (BKFV) nimmt Stellung.

Ganz unspektakulär hatte die Teilrevision des Fürsorgegesetzes angefangen: mit mehrheitlich formalen Anpassungen an geänderte Gesetze. Bereits in der vorberatenden Kommission des Grossen Rates und schliesslich auch im Kantonsparlament selber setzte sich eine Mehrheit durch, die finanzpolitische Überlegungen höher gewichtete als fachliche Argumente. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Regierungsrat hatten beantragt, die Kompetenz zur Festlegung der Sozialhilferichtlinien dem Regierungsrat zu übertragen. Der Regierungsrat machte deutlich, dass er sich dabei an den SKOS-Richtlinien orientieren wollte, ohne dass dieser Grundsatz verankert worden wäre. Das Parlament hat nun aber die Kompetenz zur Festlegung der Richtlinien für sich beansprucht. In der Debatte wurde deutlich, dass SVP und FDP aber als Basis nicht die SKOS-Richtlinien im Auge haben, sondern Fürsorgeleistungen nach dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum ausrichten wollen.

Die Berner Konferenz für Fürsorge und Vormundschaft äussert sich zu den Grossratsbeschlüssen wie folgt:

«Nach der Vorstellung der Mehrheit im Grossen Rat soll neu grundsätzlich das betreibungsrechtliche Existenzminimum in der Sozialhilfe ausgerichtet werden. Die höheren Leistungen gemäss den gesamtschweizerisch anerkannten SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) sollen nur ausgerichtet werden, wenn sich die SozialhilfeempfängerInnen gegenüber den Behörden kooperativ verhalten.

Diese Systemumkehrung ist sozialethisch, wie auch fachlich-methodisch, nicht zu verantworten. Sie ist diskriminierend, weil das betreibungsrechtliche Existenzminimum vom Ursprung her einen strafenden disziplinierenden Charakter hat und primär den Gläubigerbedürfnissen dient. Unterstützungsbedürftige (z.B. ausgesteuerte Arbeitslose) sollen aber nicht in erster Linie bestraft werden, sondern soweit materielle Hilfe erhalten, dass auch weiterhin die Teilnahme am öffentlichen, gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

Die Anwendung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums wird erst dann sinnvoll, wenn SozialhilfeempfängerInnen z.B. Weisungen der Behörden nicht befolgen, keine Arbeitsbemühungen vorweisen, zumutbare Arbeit verweigern etc.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig die Vernehmlassung der neuen SKOS-Richtlinien läuft, die ebenfalls ein Anreizsystem für die Integration von SozialhilfeempfängerInnen ohne Diskriminierung vorsehen, und im Kanton Bern Grundlage für die Teilrevision des Fürsorgegesetzes sein sollen», schreibt der BKFV.

Das letzte Wort ist im Berner Rathaus noch nicht gesprochen. Die zweite Le-

sung des Gesetzes findet im September statt. Für einen definitiven Wechsel zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum müsste das Parlament in einer späteren Session auch entsprechende Unterstützungs-Richtlinien verabschieden.

pd/cab

Spitalzusatzversicherungen «diskriminieren psychisch Kranke»

Pro Mente Sana protestiert gegen Leistungsabbau

Eine Zusatzversicherung für halbprivate oder private Spitalaufenthalte deckt nicht in jedem Fall die Behandlung in einer Psychiatrischen Klinik: Pro Mente Sana nennt konkret vier Krankenkassen, welche die Behandlung psychisch kranker Menschen diskriminieren, indem sie diese Behandlung aus ihrem Leistungskatalog der Zusatzversicherung ausschliessen.

In ihrem Pressedienst hält Pro Mente Sana fest, die Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) habe bei einigen Kassen zu einem «erheblichen Leistungsabbau» geführt. Die Krankenkassen Assura, Kuko, Supra sowie die Schweizerische Lehrerkrankenkasse «diskriminieren die Behandlung psychisch kranker Menschen, indem sie sie aus ihrem Leistungskatalog der Zusatzversicherung ausschliessen». Dagegen protestierte Pro Mente Sana und forderte von den vier Kassen, «dass in der Zusatzversicherung bei psychischen Leiden die gleichen Leistungen wie bei körperlichen Erkrankungen erbracht werden». Da zehn Prozent der BewohnerInnen der Schweiz irgendeinmal in ihrem Leben in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert werden müssten, würden diese vier Spitalzusatzversicherungen ein erhebliches Risiko nicht abdecken, hält der Pressedienst fest und warnt: «Erfahrungsgemäss kann davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der Versicherten beim Abschluss der Zusatzversicherung sowohl dieses Risiko als auch die Leistungslücke im Versicherungsangebot nicht kennt.» Versicherte werden gemahnt, beim Abschluss einer Zusatzversicherung auf einen guten Versicherungsschutz für den Spitalaufenthalt in der Psychiatrie zu achten.

pd/gem